

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Inhalt:

A. Der Zweckbetrieb – juristische und steuerliche Problemfelder.

Nachdem in den vorangegangenen Newslettern die relativ wenig steuerbehafteten Bereiche „Ideeller Tätigkeitsbereich“ und „Vermögensverwaltung“ behandelt wurden, widmet sich die heutige Ausgabe dem steuerunschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – oder kürzer: dem Zweckbetrieb.

Lesen Sie hierzu den ersten Teil ab Seite 3.

B. Die wichtigsten Versicherungen für Vereine.

Versicherungen – für viele Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Lesen Sie ab Seite 6, welche Versicherungen für Vereine wirklich wichtig sind.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

C. Sozialversicherungspflicht einer Reitpädagogin

Immer wieder müssen Gerichte klären, ob es sich bei einem vorliegenden Beschäftigungsverhältnis um abhängig Beschäftigte handelt und der Verein somit zur Zahlung von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist, oder es sich um einen freien Mitarbeiter handelt, auf den die Kriterien einer Selbständigkeit zutreffen.

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 10.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

A. Der Zweckbetrieb – juristische und steuerliche Problemfelder.

Im Zweckbetrieb bzw. im steuerunschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden alle Geschäftsvorfälle verbucht, die bei einem gemeinnützigen Verein in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Typischerweise handelt es sich z. B. um Eintrittsgelder zu Sport- oder musikalischen Veranstaltungen, Gagen von Laienorchestern u. ä. Auch die kurzfristige Vermietung eines Vereinsheims an Mitglieder fällt in diesen Bereich. Auf der Kosten- seite sind alle nur denkbaren Aufwendungen möglich, die der Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Von Trainer/Chorleiter/Übungsleiter über Sportgeräte/Instrumente/ Sportkleidung/Uniformen bis hin zu Trainingslager/Konzertreise und Reparatur-/Raum- und Energiekosten und vieles mehr.

Die im Zweckbetrieb generierten Erlöse sind bei einem gemeinnützigen Verein insofern steuerbegünstigt, als hier der ermäßigte Umsatzsteuersatz i. H. v. 7% zur Anwendung kommt. Ertragsteuerpflicht besteht für diesen Tätigkeitsbereich nicht.

Grundsätzlich können auch gemeinnützige Vereine als Arbeitgeber fungieren. Zunächst einmal ist zu klären, ob zwischen dem Übungsleiter und dem Verein überhaupt ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Gem. Definition des BGB ist ein Arbeitsverhältnis prinzipiell kein einmaliges Dienstverhältnis.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Arbeitnehmer ist demnach

- wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags,
- im Dienste eines anderen,
- zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit,
- in persönlicher Abhängigkeit,
- gegen Entgelt,
- verpflichtet ist (§§ 611 ff. BGB).

Handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, ob der Übungsleiter selbständig oder nicht-selbständig tätig wird. Abgrenzungskriterien haben sich durch langjährige Rechtsprechung entwickelt.

Kommt man bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Übungsleiter eine selbständige Tätigkeit ausübt, hat er diese entsprechend erzielten Einnahmen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit eigenverantwortlich bei seiner privaten Einkommensteuererklärung anzugeben; der Verein ist von Arbeitgeberpflichten entbunden.

Wird der Übungsleiter jedoch nicht-selbständig für den Verein tätig, hat dieser grundsätzliche Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Insbesondere ist der gezahlte Lohn nach lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen zu versteuern.

Bei einem monatlichen Lohn bis zu einer Höhe von (ab 01.01.2013) 450 € handelt es sich um ein sog. Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Der Verein als Arbeitgeber hat eine entsprechende Meldung an die Bundesknappschaft zu machen, mit der Konsequenz, dass 30,99% Pauschalabgaben zu leisten sind. Der Übungsleiter erhält den Lohn ohne Abzüge ausbezahlt, sofern er die entsprechende Erklärung bzgl. der Neuregelung bei der Rentenversicherungspflicht abgegeben hat.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Sofern der Übungsleiter nebenberuflich, d. h. weniger als $\frac{1}{3}$ der üblichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs für den Verein tätig ist, kann er grundsätzlich den Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG i. H. v. (ab 01.01.2013) 2.400 € in Anspruch nehmen. Da es sich hierbei um einen persönlichen jährlichen Freibetrag handelt, muss der Übungsleiter dem Verein bestätigen, dass bzw. in welcher Höhe er diesen Freibetrag dem Verein zuteilt. Dieser Betrag bleibt dann bei der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Lohnzahlungen unberücksichtigt, so dass der Verein als Arbeitgeber max. 200 € pro Monat weniger Lohn zu versteuern hat.

Eine steuerliche Besonderheit stellen jedoch die „sportlichen Veranstaltungen“ dar. Selbstverständlich zählen sportliche Veranstaltungen, so z. B. die Heimspiele eines Fußballvereins, zum Zweckbetrieb des Vereins, denn sie fallen im Rahmen der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks („Förderung des Sports“) an.

Das Gesetz sieht jedoch eine (Zweckbetriebs-)Grenze für die aus den sportlichen Veranstaltungen generierten Einnahmen vor. Überschreiten diese (ab 01.01.2013) 45.000 € im Jahr, wird der Tätigkeitsbereich „Zweckbetrieb“ in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb umqualifiziert und mit ggf. weiteren steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kumuliert. In Konsequenz entfallen somit auch die dem Zweckbetrieb vorbehaltenen Steuervergünstigen; vielmehr sind die Erlöse nun dem Regelumsatzsteuersatz i. H. v. 19% zu unterwerfen, und es besteht grundsätzlich Ertragsteuerpflicht.

Sofern die Einnahmen (ab 01.01.2013) 45.000 € überschreiten, kann ein gemeinnütziger Sportverein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten, wenn keine bezahlten Sportler an den Veranstaltungen teilgenommen haben, d. h. keine Sportler, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten haben. Hierbei ist jedoch zwischen Sportler des eigenen Vereins und fremden Sportlern zu unterscheiden.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Die Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zahlungen sowohl an Sportler des eigenen Vereins als auch an vereinsfremde Sportler bleibt von dieser Regelung bzgl. der Zweckbetriebsgrenze unberührt.

Sollte ein Sportverein Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von mehr als (ab 01.01.2013) 45.000 € generieren, an denen keine bezahlten Sportler teilgenommen haben, besteht also ein Wahlrecht, ob auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet werden soll oder nicht. Sollte der Verein in diesem Tätigkeitsbereich einen Fehlbetrag erwirtschaften, könnte es steuerlich sinnvoll sein, trotz unbezahlter Sportler nicht auf die Zweckbetriebsgrenze zu verzichten, so dass durch eine Kumulierung mit dem steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dortige Gewinne entsprechend verrechnet werden können.

B. Die wichtigsten Versicherungen für Vereine.

Welche Schäden werden von *Haftpflichtversicherungen* reguliert?

Haftpflichtversicherungen regulieren Schäden, die einem Dritten durch Verschulden des Versicherungsnehmers an Leib und Leben, sowie an Sachen entstehen. Grundlage ist hier § 823 BGB, der die Verschuldenshaftung regelt. Kosten in Folge von vorsätzlichen Taten werden grundsätzlich **nicht** ersetzt.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Welche Schäden werden von *Unfallversicherungen* reguliert?

Unfallversicherungen leisten Zahlungen nach einem Unfall. Es gibt verschiedene Vertragsgestaltungsmöglichkeiten, z. B.:

- Es wird eine Invaliditätssumme vereinbart; die Versicherung leistet je nach Invaliditätsgrad prozentual zu dieser Summe.
- Es werden Rentenzahlung nach einer mindestens 50%-igen Invalidität vereinbart.
- Es wird Krankenhaustagegeld für die Tage des Krankenhausaufenthalts und damit einhergehend Genesungsgeld für die gleiche Anzahl an Tagen zuhause vereinbart.
- Eine vereinbarte Todesfallsumme sowie die Übernahme von Bergungskosten sind meistens Standardklauseln in Unfallversicherungsverträgen.
- Die Übernahme von Kosten für kosmetische Operationen, die **in Folge eines Unfalls** notwendig sind, sind meistens ebenfalls Standardklauseln in Unfallversicherungsverträgen. Leistungen weltweit und rund um die Uhr.

Bei welchen Fällen übernimmt eine *Rechtsschutzversicherung* Kosten des Vereins?

Bei Rechtsschutzversicherungen sind die vereinbarten Leistungen genau zu prüfen. Kosten in Folge einer Steuerstraftat werden grundsätzlich nicht übernommen. Je nach Vertragsgestaltung werden ggf. auch die Gerichts- und Anwaltskosten der Gegenseite übernommen.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Welche Schäden werden von *Veranstaltungshaftpflichtversicherungen* reguliert? Wie weit reicht der Versicherungsumfang (z. B. Außenbereich angemieteter Bürgerhäuser)?

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung zahlt Schäden, die der Veranstalter während der Veranstaltung sowie den Vor- und Nacharbeiten an Gästen, Inventar, Gebäude etc. zu verschulden hat. Nicht übernommen werden Schäden, die durch Gäste entstehen (z. B. Vandalismus), wenn dem Veranstalter hier kein Verschulden nachzuweisen ist. Hier zahlt u. U. die Betriebshaftpflichtversicherung eines Sicherheitsunternehmens. Eigenschäden zahlt keine der genannten Haftpflichtversicherungen!

Wie weit der Versicherungsumfang der Veranstaltungshaftpflichtversicherung reicht (z. B. der Außenbereich eines angemieteten Bürgerhauses), ergibt sich einerseits aus dem geschlossenen Mietvertrag und/oder andererseits aus den Vertragsbedingungen der Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

Welche Versicherungen sind für Vereine mit *Grundbesitz* unerlässlich und welche Schäden werden dann von welchen Versicherungen reguliert?

Vereine mit Grundbesitz sollten eine Grundbesitzerhaftpflicht abschließen, sofern aus dem Grundbesitz selbst eine Gefahrenquelle hervorgeht. Bei Gebäuden ist diese Gefahrenquelle größer als bei Grundstücken. Gezahlt werden z. B. Schäden aus Versäumnissen der Räum- und Streupflicht oder Schäden, die aus Mängeln am Gebäude, bzw. des Grundstücks entstehen (Dachziegel fallen vom Dach, defekte Zäune, etc.).

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Welche Schäden werden von *Diensthauptpflichtversicherungen* reguliert?

Diensthauptpflichtversicherungen leisten, weil Privathauptpflichtversicherungen in Ausübung des Dienstes nicht leisten (Ausschlussklausel). Die Leistungen sind meistens analog einer privaten Hauptpflichtversicherung.

Welche Schäden werden von *Vermögensschadensauptpflichtversicherungen* reguliert?

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder aus einem Sachschaden noch aus einem körperlichen Schaden entstanden ist. Schäden, die eine Vermögensschadensauptpflichtversicherung regulieren könnte, sind z. B.

- Verlust der Gemeinnützigkeit durch fehlerhafte Behandlung von Spendengeldern,
- Verjähren lassen von Mitgliedsbeiträgen,
- Fehler und Unachtsamkeiten bei der Materialbeschaffung,
- Werbematerial wird vom Vorstand entworfen, das wegen Wettbewerbswidrigkeit nicht verwendet werden kann,
- Antragsfristen werden versäumt,
- Arbeiten werden ohne Auftrag vergeben,
- Sponsorengelder werden falsch eingesetzt,
- In einem brauereigebundenen Veranstaltungsort werden selbst beschaffte Getränke verkauft; eine Konzessionsstrafe wird fällig,
- Die Auflagen des Bundesdatenschutzgesetzes werden nicht eingehalten, der Verein erhält einen Bußgeldbescheid.

UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau
(in Kooperation)

Voraussetzung für eine Schadensregulierung seitens der Versicherungsgesellschaft ist der Nachweis der Schuld des Versicherungsnehmers sowie keine vorsätzlich begangene Tat.

Die hier dargestellten Grundsätze können nur allgemeine Aussagen sein, die keinesfalls eine individuelle Beratung durch Ihren Versicherungsagenten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls ersetzen!!

C. Sozialversicherungspflicht einer Reitpädagogin

Das Sozialgericht Würzburg hat entschieden, dass eine Reitpädagogin in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, wenn diese eine Tätigkeit am Sitz des Vereins ausübt, keine Kostenbeteiligung an der Nutzung der Anlage zu tragen hat, kein unternehmerisches Risiko trägt, kein eigenes Kapital einsetzen muss und die Abrechnung mit dem Verein und nicht mit den Kunden oder der Krankenkassen erfolgt.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2013:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221
Mobil: 0160/95728352

Email: info@vereinsberatung-oechler.de
Internet: www.vereinsberatung-oechler.de

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979
Fax: 06051/18937
Mobil: 0170/4241950

Email: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an info@vereinsberatung-oechler.de.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.